

daß Karl V. und sein Bruder Ferdinand I. nicht nachdrücklicher gegen jene Fürsten einschreiten konnten, welche die neue Lehre zuerst annahmen und am meisten begünstigten. Die bayerischen Herzoge mißtrauten dem habsburgischen Hause seit dem Landshuter Successionskriege, in welchem sich dasselbe auf Kosten Bayerns allzusehr zu vergrößern suchte, und widerstrebten daher meistens jeder Maßregel des Kaisers, welche die Reichsfreiheit der deutschen Fürsten zu gefährden schien.

§. 6.

Nach Wilhelms Tod empfing sein Sohn Albrecht V., vermählt mit der goldlockigen Anna von Oesterreich, Tochter Ferdinands I., die Alleinherrschaft Bayerns. Seine einnehmende Miene, sein Wohlwollen, sein verständiges Urtheil, sein Sinn für alles Schöne erweckten süße Hoffnungen. Die stürmischen Ereignisse zerstörten sie. Kaiser Karl V. verfuhr, nachdem er den schmalkaldischen Bund 1547 zertrümmert, mit Strenge gegen die Protestanten. Er gab ihnen, bis eine allgemeine Kirchenversammlung Glaubenseinheit hergestellt hätte, Interims-Verordnungen, die allen mißfielen. Da führte Moriz von Sachsen, selbst Protestant, der auf Kaisers Befehl Magdeburg beugen sollte, weil es das Interim nicht annahm, sein Heer gegen den Kaiser 1552, da dieser mit Durchführung des Interims beschäftigt, sich eines solchen plötzlichen Angriffs nicht im mindesten versah. Obwohl der Herzog von Bayern, Albrecht V., parteilos blieb, so wurde doch in seinem Lande übel gehauset. Es erfolgte 31. Juli und 2. Aug. 1552 zu Passau ein Vertrag, der den Evangelischen (so nannten sich die Freunde der neuen Lehre) freie Religionsübung bis zum endlichen Austrage auf einem Reichstage zusicherte. Dieser Reichstag kam endlich 1555 zu Augsburg zu Stande, und im Reichstagsabschiede vom 25. September, den man gewöhnlich den Augsburger Religionsfrieden nennt, wurde festgesetzt, daß den lutherischen Reichsständen von ihren katholischen Mitständen völlige Gewissensfreiheit und Religionsübung zugestanden werde; dagegen setzte der Kaiser, freilich mit Protestation der lutherischen Reichsstände, das sogenannte Reservatum ecclesiasticum fest, d. h. daß, wenn der Besitzer einer katholischen Kirchenpfründe zur lutherischen oder Augsburger-Confession übergehen